

Zürich, 12.5.2025

KR-Nr. 255b/2021

Antrag von Daniel Rensch (GLP, Zürich)

zum Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

Die Vorlage zum Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) gemäss Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2025 wird wie folgt geändert:

Auf die Schaffung eines neuen Fonds und die Bestimmungen dazu wird verzichtet.

§ 3 Abs. 2 streichen:

~~Die EKZ weisen einen Teil des Bilanzgewinns dem Fonds gemäss § 4 b zu.~~

§ 3 Abs. 3 teilweise streichen:

~~Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung und die Einlage in den Fonds fest.~~

Marginalie vor § 4 b. streichen:

~~b. Finanzierung~~

§ 4 b. streichen:

~~¹Die Massnahmen und die Förderung werden durch einen Fonds finanziert.~~

~~²Dieser wird mit Einlagen aus dem Bilanzgewinn geäufnet.~~

Folgeantrag, Marginalie vor § 4 a. streichen:

~~a. Massnahmen und Förderung~~

Begründung:

Die mit der Erweiterung der Zweckbestimmung des EKZ-Gesetzes ermöglichten Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit können auch ohne die Schaffung eines neuen Fonds erfüllt werden. Die Schaffung eines neuen Fonds ist deshalb nicht nötig.

Zum Folgeantrag:

Es gibt ohne den gestrichenen § 4 b. unter dem Titel «Klimaziele und Versorgungssicherheit» nur noch den § 4 a., der deshalb nicht noch einer zusätzlichen Marginalie bedarf.

255b/2021